

DER BÜRGERMEISTER
Jugend und Familie

Vorlagen-Nr.:
JH 024/2024
Berichterstattung:
Erster Beigeordneter Noelke
Vorlagenersteller/in:
Frau Pieper
Datum:
06.02.2024

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	Zuständigkeit
29.02.2024	Ausschuss für Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Richtlinien der Stadt Dülmen über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen im Rahmen wirtschaftlicher Hilfen gemäß Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Beschlussentwurf:

1. Die Neufassung der Richtlinien der Stadt Dülmen über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen im Rahmen wirtschaftlicher Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird beschlossen.
2. Der Beschluss zu Ziffer 1 steht unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung des Haushaltes 2024 durch den Kreis Coesfeld.

Begründung:

Im Rahmen von stationären Jugendhilfemaßnahmen wird der notwendige Unterhalt eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sichergestellt. Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll, können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt gewährt werden.

Zur Erläuterung Folgendes:

Eine systematische Auslegung aus dem Zusammenhang des § 39 SGB VIII ergibt, dass die Regelung des Abs. 3 sowohl gesetzliche Auslegungshilfe bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „notwendiger Unterhalt“ i. S. d. Abs. 1 als auch eine Regelung der Art und Weise, wie dieser notwendige Unterhalt sicherzustellen ist. Dies soll nämlich durch laufende Leistungen nach Abs. 2 geschehen und – diese ergänzend – durch einmalige Leistungen nach Abs. 3. Die einmaligen Leistungen können entweder volle Leistungen (Beihilfen) oder Teilleistungen (Zuschüsse) sein. Nur insoweit und für die Höhe besteht ein Ermessen (Auswahlermessen), dagegen nicht, ob einmalige Leistungen *überhaupt* gewährt werden (Entscheidungsermessen). Das bedeutet, dass die Leistungsgewährung dem Grunde nach pflichtig ist: Jeder nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarf (einmaliger Bedarf) ist(!) durch einmalige Leistungen zu decken, wenn dieser einmalige Bedarf unter den Begriff „notwendiger Unterhalt“ subsumiert werden kann. Das unterscheidet diesen Komplex von einer freiwilligen Leistung i. e. S.

Über entsprechende Anträge muss also im Rahmen des Ermessens der Sachbearbeitung entschieden werden. Um eine einheitliche Bearbeitung und Entscheidungspraxis sicherzustellen und die Höhe der Beihilfen und Zuschüsse festzusetzen, werden von den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen entsprechende Richtlinien beschlossen, so auch in Dülmen. Die aktuellen Beihilferichtlinien gelten seit 2018 in unveränderter Form. Weihnachtsbeihilfe und Urlaubsbeihilfe werden bisher auf der Grundlage der Empfehlungen der Landeskommision aus dem Jahr 2010 gezahlt.

Die Tabelle und deren Überarbeitung dient nun erstens dazu, von einem vom Pauschalbetrag abhängigen Prozentsatz hin zu Festbeträgen zu kommen, zweitens dazu, sich der Handhabung anderer Jugendämter anzunähern, drittens, die Ermessensausübung zu erleichtern.

Zu berücksichtigen ist, dass es immer auch um den Einzelfall geht, der auch nicht geregelte Komplexe betreffen kann; die Anreicherung der Tabelle stellt also keine Ausweitung, sondern lediglich den Versuch dar, schon bisher häufiger vorgekommene Komplexe zu erfassen; dies ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei den unten erwähnten Mehrkosten ist wiederum anzumerken, dass diese eine prognostische Zahl mit Blick auf die Vergangenheit für die Zukunft darstellen; denkbar durchaus auch, dass die „Nachfrage“ dahinter zurückbleibt.

Diese Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Dülmen folgende Hilfen gewährt werden:

- Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. § 33, § 34 oder § 35 SGB VIII
- Stationäre Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII
- Stationäre Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII.

Die Neufassung der Richtlinien soll nun weitere Bedarfe, etwa die Bekleidungsbeihilfe für Schwangere und die Erstausrüstung von Säuglingen erfassen, sowie eine Inflationsanpassung beinhalten. Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die überarbeiteten Richtlinien sind als Anlage 1 beigelegt. Sie treten zum 01.04.2024 in Kraft.

Klimarelevanz:

Auswirkungen keine

Finanzierung:

Es entsteht im Budget 513.5 ein Mehrbedarf von ca. 6.240 €/Jahr, der aus den bereits veranschlagten Mitteln beglichen werden kann.

In Vertretung

Gesehen

gez.

gez.

Noelke
Erster Beigeordneter

Hövekamp
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Richtlinien der Stadt Dülmen über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen im Rahmen wirtschaftlicher Hilfen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Anlage 2: Vergleich der aktuellen Beihilfebeträge mit den künftigen Beihilfebeträgen

Richtlinien der Stadt Dülmen über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen im Rahmen wirtschaftlicher Hilfen gemäß Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

A. ALLGEMEINER TEIL

1. Rechtsgrundlagen

Im Rahmen von stationären Jugendhilfemaßnahmen wird der notwendige Unterhalt eines jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sichergestellt. Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll, können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt gewährt werden.

Diese Richtlinien gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, für die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Dülmen folgende Hilfen gewährt werden:

- Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 i. V. m. § 33, § 34 oder § 35 SGB VIII
- Stationäre Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII
- Stationäre Eingliederungshilfen gemäß § 35 a SGB VIII
- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII.

Durch die Richtlinien soll eine einheitliche Verfahrenspraxis und eine Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten gewährleistet werden. Über die in dieser Richtlinie aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse hinaus kann sich aus der individuellen Situation des jungen Menschen die Notwendigkeit eines weiteren Hilfe- oder Förderbedarfes ergeben. Ein unbedingter Rechtsanspruch auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse besteht nicht.

Bei Beträgen, die auf prozentuale Berechnungen vom Pauschalbetrag basieren, wird die Beihilfe auf volle Euro aufgerundet. Die Pauschalbeträge ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Runderlass „Pauschalbeiträge bei Vollzeitpflege und Barbeiträge“ des zuständigen Landesministeriums.

Werden junge Menschen im Bereich eines anderen Jugendhilfeträgers untergebracht, so soll sich der hiesige Fachbereich an den dort gültigen Beihilfebestimmungen orientieren.

2. Antragstellung/Anspruchsberechtigung

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs.

Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, werden diese grundsätzlich nur auf vorherigen Antrag gewährt und sind belegmäßig (Rechnung, Quittung etc.) nachzuweisen. Der Antrag ist rechtzeitig vor dem entsprechenden Anlass zu stellen. Anträge, die mehr als drei Monate nach der Bedarfsdeckung gestellt werden, werden in der Regel nicht mehr bewilligt, da ein zeitlicher Zusammenhang nicht mehr gegeben ist (Bedarfsdeckungsprinzip).

Sofern der junge Mensch über eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) verfügt, kann im Einzelfall eine Ablehnung des Beihilfeantrags oder Kürzung des Beihilfebetrages erfolgen, da der Bedarf durch eigene finanzielle Mittel gedeckt werden kann.

Antragsberechtigt sind jeweils im Einzelfall die gesetzlichen Vertreter/innen sowie Mitarbeitende der betreuenden Stellen, hier die Pflegepersonen und die Einrichtungen, soweit diese in Vertretung des Personensorgeberechtigten oder der jungen Menschen handeln, sowie die Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr und die jungen Volljährigen.

Für die gerichtliche Verfolgung dieser Leistungen ist die/der Personensorgeberechtigte widerspruchs-/klagebefugt.

B. EINMALIGE BEIHILFEN ODER ZUSCHÜSSE

1 Ausstattung

1.1 Erstausrüstung:

Vollzeitpflege

Für die erstmalige Ausstattung der Pflegestelle können innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme eines Pflegekindes folgende Beihilfen gewährt werden:

- Mobiliar: bis zu 1.200 EUR
- Bekleidung: bis zu 400 EUR

Bei Scheitern des Pflegeverhältnisses innerhalb der ersten 6 Monate ist ein Betrag in Höhe von 50 % der gewährten Beihilfe zu erstatten.

Erstausrüstung in Heimeinrichtungen

Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 400 EUR gewährt werden.

1.2 Zusätzlicher Bekleidungsbedarf

Aus besonderem Anlass (z.B. gravierende körperliche Veränderungen) kann eine Beihilfe in Höhe von bis zu 300,00 EUR gewährt werden. Im Antrag sind die gravierenden körperlichen Veränderungen zu beschreiben und vom Allgemeinen Sozialen Dienst in einer Stellungnahme zu bestätigen.

1.3 Schwangerschaft und Säuglingserstaussstattung

Für Schwangerschaftsbekleidung kann eine Beihilfe von bis zu 250,00 EUR gewährt werden.

Bei Geburt des Kindes kann eine Säuglingserstaussstattung von bis zu 400,00 EUR gewährt werden.

1.4 Verselbstständigung

Für die Verselbstständigung kann innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der stationären Jugendhilfemaßnahme eine Beihilfe in Höhe von bis zu 1.000 EUR gewährt werden. Kosten für Maklercourtage und Mietkautionen werden nicht übernommen.

Hat der junge Mensch direkt im Anschluss an die stationäre Jugendhilfemaßnahme grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, so ist der Antrag auf Erstaussstattung beim jeweiligen Jobcenter zu stellen.

2 Persönlicher Bereich

2.1 Religiöse Anlässe

Zu religiösen Anlässen kann eine Beihilfe in Höhe von 260 EUR gewährt werden. Zu den religiösen Anlässen zählen u. a. Taufe, Kommunion, Konfirmation und vergleichbare religiöse Anlässe.

2.2 Elternbeiträge für die Betreuung des Kindes (nur bei Vollzeitpflege)

Die Elternbeiträge für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Offenen Ganztagsbetreuung werden in voller Höhe erstattet. Verpflegungskosten sind aus dem laufenden Pflegegeld zu zahlen.

2.3 Weihnachtsbeihilfe

Zum 01.12. eines Jahres wird antragslos eine pauschale Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 75 EUR gewährt. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

2.4 Urlaubsbeihilfe (nur bei Vollzeitpflege)

Zum 01.07. eines Jahres wird antragslos eine pauschale Urlaubsbeihilfe in Höhe von 250 EUR gewährt. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

2.5 Sehhilfen

Für eine Sehhilfe kann maximal einmal pro Kalenderjahr ein Zuschuss in Höhe von bis zu 200 EUR gewährt werden.

3 Schule und Beruf

3.1 Einschulung und Schulentlassung

Für die Einschulung und Schulentlassung kann eine Beihilfe in Höhe von 250 EUR gewährt werden.

3.2 Klassenfahrten

Für mehrtägige Klassenfahrten nach den schulrechtlichen Bestimmungen kann eine Beihilfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden. Im Rahmen der Antragstellung ist die vom Fachbereich Jugend und Familie vorgegebene Bescheinigung einzureichen. Die Bescheinigung kann formlos beim Fachbereich Jugend und Familie angefordert werden.

Die Beihilfe wird nicht für andere Reiseangebote der Schule, wie z.B. Sprachreisen, Ski-freizeiten oder Fahrten im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften, gewährt.

3.3 Nachhilfe

Kosten für notwendigen Nachhilfeunterricht können nach Einzelfallprüfung übernommen werden. Voraussetzung ist, dass das Erreichen des Klassenziels oder eines Schulabschlusses ohne diese Hilfe ernsthaft gefährdet wäre und eine zusätzliche Förderung in der Schule nicht angeboten wird oder nicht ausreicht und dadurch eine außerschulische Förderung notwendig ist.

Die Beihilfe ist vor Beginn der Nachhilfe unter Vorlage einer Bescheinigung der Schule zur Notwendigkeit der außerschulischen Förderung zu beantragen. Die zuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes reicht die Antragsunterlagen mit einer Stellungnahme zur Notwendigkeit sowie zum erforderlichen Umfang bei der Abteilung „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ ein. Die Beihilfe wird auf das laufende Schuljahr begrenzt und kann unabhängig von Anbieter und Abrechnungsweise in einer Höhe von bis zu monatlich 200 Euro gewährt werden.

Eine Hausaufgabenbetreuung wird nicht gefördert.

3.4 Lernmittel

Die notwendigen Kosten für besondere Lernmittel und Lehrmaterialien (kein Verbrauchsmaterial) werden bezuschusst, soweit diese Aufwendungen nicht vom Schulträger übernommen werden bzw. bereits mit den Entgeltzahlungen an den Jugendhilfeanbieter abgegolten sind. Pro Schuljahr können Kosten in Höhe von bis zu 150 EUR erstattet werden.

3.5 Tablet/Laptop

Für schulische Zwecke kann die Beschaffung eines Tablets/Laptops in einer Höhe bis zu max. 400,00 EUR bezuschusst werden. Es ist eine Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit der Anschaffung vorzulegen. Gleichzeitig ist eine Bestätigung der Schule vorzulegen, dass Leihgeräte nicht zur Verfügung gestellt werden können. Eine Haftung des Fachbereiches Jugend und Familie für jegliche Schäden aus der Nutzung, der Beschädigung sowie aus dem Verlust der Hardware ist ausgeschlossen.

3.6 Eintritt in das Berufsleben

Wenn eine besondere Berufsbekleidung oder Werkzeugausstattung gefordert wird und der Arbeitgeber/die Ausbildungsstätte diese Kosten nicht übernimmt, kann eine Beihilfe im notwendigen Umfang gewährt werden. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers/der Ausbildungsstätte über die Notwendigkeit und den Umfang des Bedarfs beizufügen.

3.7 Führerschein

Im Einzelfall kann ein Zuschuss für den Erwerb eines Führerscheines gewährt werden, sofern dieser aus beruflichen Gründen erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb zu bestätigen. Die Beihilfe beträgt $\frac{3}{4}$ der für den Erwerb des Führerscheins aufgewendeten Kosten, maximal 1.500 EUR.

4 Leistungen für Pflegeeltern

4.1 Alterssicherung

Die laufenden wiederkehrenden Leistungen umfassen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson/en.

Als angemessen gilt der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Erstattungsfähige Formen der Alterssicherung sind

- private vermögensbildende Maßnahmen und Anlageformen, denen eine der gesetzlichen Rente vergleichbare Altersvorsorgefunktion zukommt und
- kapitalbildende Lebensversicherungen, solange vertraglich festgelegt ist, dass die Ansprüche nicht vor dem Zeitpunkt, ab dem die gesetzliche Altersrente frühestens in Anspruch genommen werden kann, fällig werden.

Jede Pflegeperson ist einmal anspruchsberechtigt; jedoch nicht für jedes Pflegekind, wenn sie mehrere Pflegekinder betreut. Erhält die Pflegeperson bereits eine Erstattung von einem anderen Jugendamt, ist die Zahlung ausgeschlossen.

4.2 Unfallversicherung

Die laufenden wiederkehrenden Leistungen umfassen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung der Pflegeperson/en. Als angemessen gelten Beträge bis maximal zur Höhe des gesetzlichen Unfallversicherungsbeitrages.

Jede Pflegeperson ist einmal anspruchsberechtigt; jedoch nicht für jedes Pflegekind, wenn sie mehrere Pflegekinder betreut. Erhält die Pflegeperson bereits eine Erstattung von einem anderen Jugendamt, ist die Zahlung ausgeschlossen.

C. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.

Aktuelle Berechnung der Beihilfen
Stand: 01.04.2024

Beihilfe	Gültig für		Betrag
	Vollzeit- pflege	Heimein- richtungen	
Ausstattung			
Mobiliar	x	-	1.200,00 €
Bekleidung	x	x	400,00 €
zusätzlicher Bekleidungsbedarf	x	x	300,00 €
Schwangerschaft	x	x	250,00 €
Säuglingserstaussstattung	x	x	400,00 €
Verselbstständigung	x	x	1.000,00 €
Persönlicher Bereich			
Religiöse Anlässe	x	x	260,00 €
Elternbeitrag Kinderbetreuung	x	-	tatsächliche Höhe
Weihnachtsbeihilfe	x	x	75,00 €
Urlaubsbeihilfe	x	-	250,00 €
Sehhilfe	x	x	200,00 €
Schule und Beruf			
Einschulung	x	x	250,00 €
Schulentlassung	x	x	250,00 €
Klassenfahrten	x	x	tatsächliche Höhe
Nachhilfe	x	x	max. 200 € mtl.
Lernmittel	-	x	max. 150,00 €
Laptop/Tablet	x	x	max. 400,00 €
Eintritt ins Berufsleben	x	x	tatsächliche Höhe
Führerschein	x	x	max. 1.500,00 €
Leistungen für Pflegeeltern			
Alterssicherung	x	-	48,36 € / Monat
Unfallversicherung	x	-	15,92 € / Monat

Beihilfe	bisherige Regelung				neue Regelung			
	Gültig für		Betrag	% vom Pauschalbetrag	Gültig für		Betrag	% vom Pauschalbetrag
	Vollzeitpflege	Heimeinrichtung			Vollzeitpflege	Heimeinrichtung		
Ausstattung								
Mobiliar	x	-	1.000,00 €	-	x	-	1.200,00 €	-
Bekleidung	x	x	400,00 €	-	x	x	400,00 €	-
zusätzl. Bekleidungsbedarf	-	x	300,00 €	-	x	x	300,00 €	-
Schwangerschaft					x	x	250,00 €	-
Säuglingserstaussstattung					x	x	400,00 €	-
Verselbstständigung	x	x	1.000,00 €	-	x	x	1.000,00 €	-
Persönlicher Bereich								
Religiöse Anlässe	x	x	260,00 €	30%	x	x	260,00 €	-
Elternbeitrag					x	.	tatsächliche Höhe	-
Kindertagesbetreuung								
Weihnachtsbeihilfe	x	x	35,00 €	-	x	x	75,00 €	-
Urlaubsbeihilfe	x	-	140,00 €	-	x	-	250,00 €	-
Sehhilfe	x	x	173,00 €	20%	x	x	200,00 €	-
Schule und Beruf								
Einschulung	x	x	173,00 €	20%	x	x	250,00 €	-
Schulentlassung	x	x	173,00 €	20%	x	x	250,00 €	-
Klassenfahrten	x	x	tatsächliche Höhe	-	x	x	tatsächliche Höhe	-
Nachhilfe	x	x	max. 700 € / Schuljahr	-	x	x	max. 200,00 € mtl.	-
Lern-/Lehrmittel	-	x	100,00 €	-	x	x	max. 150,00 €	-
Laptop/Tablet					x	x	max. 400,00 €	-
Eintritt in das Berufsleben	x	x	notwendiger Umfang	-	x	x	notwendiger Umfang	-
Führerschein	x	x	max. 1.000 €	-	x	x	max. 1.500 €	-
Leistungen für Pflegeeltern								
Alterssicherung	x	-	48,36 € / Monat	-	x	-	48,36 € / Monat	-
Unfallversicherung	x	-	15,21 € / Monat	-	x	-	15,21 € / Monat	-